

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Kospa – Pressen in die Stadt Eilenburg

Die Gemeinde Kospa – Pressen,
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Isolde Jänicke,

und die Stadt Eilenburg,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Hubertus Wacker,

schließen auf Grund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Vereinbarung:

§ 1 Eingliederung

(1) Die Gemeinde Kospa – Pressen wird in die Stadt Eilenburg eingegliedert.

(2) Die Namen der bisherigen Ortsteile der Gemeinde Kospa – Pressen werden wie folge als Ortsteilnamen beibehalten:

Kospa - Stadt Eilenburg
Zschettgau - Stadt Eilenburg
Pressen - Stadt Eilenburg
Behlitz - Stadt Eilenburg

Die Kennzeichnung auf der Ortstafel (§ 42 Abs. 3 StVO) ist (Beispiel)

Kospa
Stadt Eilenburg.

Die Stadt setzt sich bei den Straßenbaulastträgern für eine entsprechende Verfahrensweise ein und wird die in ihrer Baulast stehenden Straßen wie in Satz 2 vereinbart beschildern.

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Eilenburg ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Kospa – Pressen.

§ 3

Wahrung der Eigenart

Der Dorfcharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben in den Ortsteilen sollen erhalten bleiben und sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

§ 4

Einwohner und Bürger

(1) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Kospa – Pressen werden mit der Eingliederung in die Stadt Eilenburg deren Bürger und Einwohner.

(2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Kospa – Pressen wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Eilenburg angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Gemeinde Kospa – Pressen bleibt bis zum 31.12.1995 in Kraft, sofern es nicht zu einem früheren Zeitpunkt durch Ortsrecht der Stadt Eilenburg ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(2) Die Stadt Eilenburg führt die für das Jahr 1995 erlassene Haushaltssatzung der Gemeinde Kospa – Pressen fort. Das Recht, eine neue Haushaltssatzung zu erlassen, bleibt unberührt. Die Stadt Eilenburg erstellt die Jahresrechnung für das Jahr 1995.

(3) Die Hauptsatzung, die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der Gemeinde Kospa – Pressen treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Die Stadt Eilenburg verpflichtet sich, ihre entsprechenden Satzungen mit Wirkung vom 01.01.1996 den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(4) Die Satzung über die Hundesteuer der ehemaligen Gemeinde Kospa – Pressen bleibt für die Dauer von einem Jahr, beginnend mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, gültig. In diesem Zeitraum ändert die Stadt Eilenburg ihre Hundesteuersatzung. In der zu erlassenden Satzung werden die Abgabepflichtigen nicht schlechter gestellt als die Abgabepflichtigen der Gemeinde Kospa – Pressen in der in Satz 1 erwähnten Satzung. Eine Änderung der zu erlassenden Hundesteuersatzung vor

dem 01.01.2006 bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates der Ortschaft Kospa – Pressen.

(5) Planungen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde Kospa – Pressen behalten ihre Rechtskraft. Begonnene Planungen werden fortgeführt.

§ 6

Gemeindevertretung

(1) Vom Gemeinderat der Gemeinde Kospa – Pressen treten zwei Gemeinderäte für die Dauer der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat der Stadt Eilenburg über. Die Zahl der Stadträte der Stadt Eilenburg erhöht sich entsprechend.

(2) Die Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde Kospa – Pressen werden nach der Unterzeichnung, aber vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung, von dem Gemeinderat der Gemeinde Kospa – Pressen gewählt. Hierbei wird zugleich die Reihenfolge der nichtgewählten Gemeinderäte als Ersatzleute der Gewählten bestimmt.

§ 7

Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Kospa – Pressen wird die Ortschaftsverfassung gem. §§ 65 bis 69 der Gemeindeordnung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Eilenburg wird entsprechend geändert.

(2) Der Gemeinderat der bisherigen Gemeinde Kospa – Pressen besteht als Ortschaftsrat für die Ortsteile Kospa, Pressen, Zschettgau und Behlitz fort. Entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Eilenburg werden alle Angelegenheiten, die die bisherige Gemeinde Kospa – Pressen betreffen, vorberaten.

(3) Für das Gebiet der Gemeinde Kospa – Pressen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet (§ 65 Abs. 4 der Gemeindeordnung). Sie dient den Einwohnern der Ortschaft als Anlauf- und Beratungsstelle in Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung. Hierzu wird wöchentlich ein Amtstag mit Sprechstunden in der Gemeinde Kospa – Pressen abgehalten. Personal- und Sachausstattung unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

(4) Der Bürgermeisterin der bisherigen Gemeinde Kospa – Pressen wird bis zum Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtszeit auf Antrag das Amt der Ortsvorsteherin (§ 68

Sächs. Gemeindeordnung) der künftigen Ortschaft der Stadt Eilenburg übertragen. Wird der Antrag nicht gestellt, ist ein Ortsvorsteher nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zu bestellen. Die Stadtverwaltung der Stadt Eilenburg steht im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Absprache mit dem Bürgermeister der Stadt Eilenburg dem Ortsvorsteher zur Erfüllung von gemeindlichen Aufgaben auf Anforderung zur Verfügung.

§ 8

Überleitung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die § 128 bis 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

(2) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften übergeleitet.

(3) Die im Dienst der Gemeinde Kospa – Pressen zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Eilenburg verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.

(4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Kospa – Pressen keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist. Dies gilt auch für Neueinstellungen.

(5) Sollte eine Weiterbeschäftigung von Beschäftigten mit den bisherigen Arbeitsaufgaben nicht möglich sein, ist der Betroffene auf einem anderen, seiner Eingruppierung entsprechenden Arbeitsplatz weiter zu beschäftigen. Steht ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung und wird der Arbeitnehmer aus diesem Grunde niedriger eingruppiert, so wird ihm längstens bis zum 31.12.1997 eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den bisherigen Bezügen und den neuen Bezügen gewährt. Die Zulage vermindert sich entsprechend, wenn sich die neuen Dienstbezüge durch eine tarifliche Änderung oder eine Erhöhung der Dienstaltersstufe verbessern.

(5) Die Stadt Eilenburg wird die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kospa – Pressen für mindestens fünf Jahre im bedarfsgerechten Umfang als städtische Einrichtung fortführen.

§ 9

Infrastruktureinrichtungen

(1) In dem Gebiet der Gemeinde Kospa – Pressen sind von der Stadt Eilenburg alle notwendigen Maßnahmen der Daseinsvorsorge nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Einwohner durchzuführen.

Die Stadt Eilenburg stellt für die Dauer von 10 Jahren, beginnend mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung, der ehemaligen Gemeinde Kospa – Pressen einen fördermittelfreien Betrag von jährlich 250 TDM als festen Bestandteil des Haushaltsplanes der Gemeinde Eilenburg zur Verfügung. Damit sind alle finanziellen Ansprüche, welche die bisherige Gemeinde Kospa – Pressen aus Einkünften des Industrie- und Gewerbegebietes „Am Schanzberg“ erhielt, abgegolten. Diese Mittel werden ausschließlich zur Verbesserung der Infrastruktur der Ortsteile Kospa, Zschettgau, Pressen und Behlitz verwendet. Vorschläge hierzu erarbeitet der Ortschaftsrat.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 müssen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und einer sinnvollen Fachplanung für die Gesamtheit der Stadt Eilenburg entsprechen.

(3) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Kospa – Pressen keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.

§ 10

Verwendung staatlicher Förderung

Die Stadt Eilenburg wird Fördermittel für Gemeindeeingliederungen nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes 1995 beantragen. Die zufließenden Zuwendungen des Freistaates Sachsen werden im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 9 investiert.

§ 11

Nahverkehr

Die Stadt Eilenburg wird gegenüber den Trägern des öffentlichen Personennahverkehrs darauf hinwirken, daß zwischen der Gemeinde Kospa – Pressen und der Stadt Eilenburg bedarfsgerechte Nahverkehrsverbindungen geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für den Schülerverkehr.

§ 12 Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Kospa – Pressen wird als Abteilung der Gesamtwehr der Stadt Eilenburg beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten, solange dies möglich und keine andere Organisation zwingend erforderlich ist.

§ 13 Archiv

Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Kospa – Pressen wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung getrennt als eigene Abteilung des Archivs der Stadt Eilenburg geführt.

§ 14 Streitvertretung

(1) Für die Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden Frau Isolde Jänicke (Stellvertreter: Frau Roswitha Feustel) als Streitvertreter für die Gemeinde Kospa – Pressen benannt.

(2) Vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung soll die Beratung der Rechtsaufsichtsbehörde eingeholt werden.

§ 15 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluß der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

(gez.: Jänicke)

Gemeinde Kospa – Pressen,
den 22.12.1995

(gez.: Wacker)

Gemeinde Eilenburg,
den 04.12.95